

moins, il peut décider à l'intérieur de ces limites librement en tant qu'instance compétente.

Aucun recours n'a été fait contre la décision de l'Ofap.

6. Les fonctionnaires de l'Ofap ne sont pas membres de la CCARC, mais participent aux séances en tant que conseillers et ne disposent d'aucun droit de vote (art. 7 al. 1er du règlement d'affaires de la CCARC du 20.4.1983).

L'Ofap n'étant pas une partie, il décide en première instance en tenant compte des demandes des assureurs, de la discussion à l'intérieur de la CCARC et des recommandations de cette commission ainsi que du surveillant des prix.

7. La CCARC est, comme cela ressort du chiffre 1 de la réponse, composée par des représentants qui disposent d'une grande connaissance et d'une expérience considérable dans le domaine de l'assurance RCA. Elle est donc appelée à donner son avis sur des questions concernant l'assurance RCA.

La composition est de surcroît paritaire (art. 45 al. 1er LSA; cf. égal. ch. 1). C'est pourquoi toute pression unilatérale de type lobbyiste au cours de la recherche de décisions pour la CCARC est exclue. Aussi longtemps que le système actuel du tarif légal uniforme reste en vigueur, une suppression de la CCARC n'est pas justifiée.

Präsidentin: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nur teilweise befriedigt und verlangt Diskussion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

88 Stimmen
65 Stimmen

Verschoben – Renvoyé

93.3427

Interpellation Rechsteiner «Mani pulite» und die Schweiz Scandale des pots-de-vin en Italie. Lien avec la Suisse

Wortlaut der Interpellation vom 29. September 1993

In den letzten Wochen und Monaten zeigt sich immer mehr, in welchem Ausmass die Schweiz in den italienischen Schmiergeldskandal verwickelt ist. Die zuständigen italienischen Staatsanwälte Colombo und Di Pietro beklagen sich, dass die bisher 250 Rechtshilfesuche von den Schweizer Behörden massiv behindert würden. Immer häufiger wird die Schweiz als Land mit dem «Emmentalerrecht» bezeichnet: weil die Justiz voller Löcher ist. Ein Genfer Staatsanwalt schätzt, dass die auf Schweizer Bankkonten liegenden italienischen Schmiergelder bereits nach Aussagen von Bankenkreisen rund eine Milliarde Franken ausmachen.

Ich frage den Bundesrat:

1. Was hält der Bundesrat von der Aussage, dass rund eine Milliarde Franken aus italienischen Schmiergeldern auf Schweizer Bankkonten liegen? Von welchen Zahlen geht der Bundesrat aus?

2. Wie bewertet der Bundesrat die Rolle des Finanzplatzes Schweiz und der Schweizer Banken im italienischen Schmiergeldskandal?

3. Warum ist bis heute noch keines der bisher 250 Rechtshilfesuche vollständig beantwortet worden? Wie viele Rechtshilfesuche sind wo hängig? Bis wann sollen sie erledigt werden?

4. Was unternimmt der Bundesrat konkret, um die Abwicklung der italienischen Rechtshilfesuche zu beschleunigen?

5. Angesichts der zentralen Rolle, die das Schmiergeld-Sammelkonto «Protezione» der Schweizerischen Bankgesellschaft im italienischen Schmiergeldskandal spielte: Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass die Praxis der Nummernkonti, welche die Identität der Kontoinhaber zu verschleiern erlaubt, unhaltbar geworden ist?

6. Den Schweizer Chemiekonzernen Ciba und Sandoz wird vorgeworfen, den früheren italienischen Gesundheitsminister im Zusammenhang mit Produktregistrierungen massiv bestochen zu haben. Falls diese Vorwürfe zutreffen: Was heisst das – die Bestechung italienischer Politiker beziehungsweise Beamter – für die Schweizer Behörden rechtlich und politisch?

7. Schmiergelder sind in der Schweiz als «geschäftsmässig begründete Unkosten» steuerlich bisher abzugsfähig. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass dies unhaltbar geworden ist? Was gedenkt er konkret zu unternehmen?

Texte de l'interpellation du 29 septembre 1993

On a pu constater ces derniers mois à quel point la Suisse est impliquée dans le scandale de la corruption en Italie. Les procureurs italiens Colombo et Di Pietro, saisis du dossier, se plaignent que jusqu'ici les 250 demandes d'assistance judiciaire présentées ont été sérieusement entravées par les autorités suisses. On ironise de plus en plus sur le fait que la justice suisse ressemble à l'emmental: elle est pleine de trous. Un procureur genevois estime que les fonds illicites italiens déposés dans des banques suisses se montent, à en juger par les déclarations des milieux bancaires, à près d'un milliard de francs.

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Que pense-t-il de la déclaration selon laquelle près d'un milliard de francs de fonds illicites provenant d'Italie seraient déposés dans des banques suisses? De quels chiffres dispose-t-il à ce sujet?

2. Quel est selon le Conseil fédéral le rôle de la place financière et des banques suisses dans les affaires de corruption italienne?

3. Pourquoi n'a-t-on pas donné jusqu'ici une réponse complète aux 250 demandes d'entraide judiciaire présentées par l'Italie? Combien de demandes sont-elles encore pendantes? où? et quand prévoit d'en achever le traitement?

4. Que fait concrètement le Conseil fédéral pour accélérer le traitement de ces demandes?

5. Compte tenu du rôle central que le compte collectif dénommé «Protezione» – où étaient déposés des fonds illicites – ouvert auprès de l'Union de banques suisses, le Conseil fédéral n'est-il pas aussi d'avis que la pratique des comptes à numéros, permettant de dissimuler l'identité du détenteur, est devenue inadmissible?

6. Il a été reproché aux groupes chimiques Ciba et Sandoz d'avoir remis des fonds illicites substantiels à l'ancien ministre italien de la santé, en relation avec l'homologation de produits. Si ces reproches se révèlent fondés, quelles conclusions les autorités suisses tirent-elles, sur les plans juridique et politique, de ces affaires de corruption de politiciens et de fonctionnaires italiens?

7. Les dessous-de-table ont été considérés jusqu'ici comme déductibles à titre de «frais d'obtention des affaires» aux fins de l'impôt. Le Conseil fédéral est-il aussi d'avis que cette pratique ne peut plus être tolérée? Que pense-t-il entreprendre concrètement?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlin, Bodenmann, Caspar-Hutter, Danuser, Eggenberger, Fankhauser, von Felten, Gross Andreas, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hubacher, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Mauch Ursula, Steiger Hans, Strahm Rudolf, Tschäppät Alexander, Vollmer, Zbinden, Züger (22)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Dodis



Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 24. November 1993

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 24 novembre 1993

1. Der Bundesrat kann zur Frage des Umfangs von Schmiergeldern auf Schweizer Konti nicht Stellung nehmen, da er nicht über die betreffenden Informationen verfügt. Bei der vom Genfer Staatsanwalt bezifferten Summe handelt es sich um eine Schätzung. Eine genaue Eruierung der Summe ist praktisch unmöglich, da sich die auf Schweizer Konten liegenden Gelder nicht in Schmiergelder und andere unterscheiden lassen.

2. Die Schweiz verurteilt generell das internationale organisierte Verbrechen, kann aber nicht im Alleingang dagegen antreten. Dessen Bekämpfung erfordert eine internationale Zusammenarbeit und Koordination. Die Schweiz beteiligt sich deshalb intensiv an den diesbezüglichen Anstrengungen auf internationaler Ebene. Sie ist unter anderem aktives Mitglied der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), deren Experten der Schweiz anlässlich eines Länderexamens im März 1993 einen beachtlichen Stand in der Bekämpfung der Geldwäscherei bescheinigt haben. Auch innerhalb der Schweiz sind die Anstrengungen zur Verhinderung des organisierten Verbrechens verstärkt worden: Seit dem 1. August 1990 sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Geldwäscherei (Art. 305bis) und mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 305ter) in Kraft; ein Entwurf zu einem Geldwäschereigesetz wird demnächst in die Vernehmlassung gegeben.

Wie in Punkt 1 erwähnt, verfügt der Bundesrat nicht über genaue Angaben zu den auf dem Finanzplatz Schweiz angelegten Geldern aus dem italienischen Schmiergeldskandal. Die geographische Nähe, die langjährigen Beziehungen zwischen italienischen Unternehmen und schweizerischen Kreditinstituten sowie die Vielfalt und Stärke des schweizerischen Finanzplatzes generell sind Gründe für dessen Nutzung. Missbräuche sind dabei nie ausgeschlossen. Zahlreiche weitere Finanzplätze in Europa und weltweit mit vergleichbaren Eigenschaften wie der Schweizer Finanzplatz sind ähnlich betroffen. Eine negative Beurteilung von Schweizer Banken oder Finanzinstituten wäre nur dann gerechtfertigt, wenn diese wussten oder hätten wissen müssen, dass die ihnen anvertrauten Gelder aus Schmiergeldaffären stammen.

3. Der Kanton Tessin hat die 242 im Jahre 1993 an ihn gerichteten Rechtshilfesuche alle beantwortet. Davon sind 91 als zulässig erklärt und mit den Vollzugsakten den italienischen Behörden zurückerstattet worden. Für die restlichen Gesuche wurde eine Eintretensverfügung erlassen, die in der Folge auf kantonaler Ebene (Camera dei ricorsi penali) oder auf Bundesebene (Bundesgericht) angefochten wurde.

Alle 1992 und 1993 erhaltenen Gesuche sind behandelt und als grundsätzlich zulässig erklärt worden. Wenn sie teilweise noch nicht erledigt sind, so ist das auf die eingereichten Beschwerden zurückzuführen. Der Bundesrat legt Wert auf die Feststellung, dass die Tessiner Behörden rasch und korrekt gehandelt haben und dass die in einem Teil der Presse erhobenen Vorwürfe unbegründet sind.

4. Die lange Verfahrensdauer bei Rechtshilfeersuchen hängt vor allem mit dem schweizerischen Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) zusammen. Die Revision des IRSG, zu der die Vernehmlassung nächstens abgeschlossen wird, trägt der Forderung nach einer Beschleunigung des Verfahrens Rechnung. Im Vordergrund der Bemühungen des Bundesrates steht deshalb die rasche Revision des IRSG. Ein weiterer Faktor für die langsame Abwicklung sind aber auch die Ungenauigkeiten vieler italienischer Gesuche, die sich über die formellen Anforderungen der Staatsverträge hinwegsetzen. Dazu kommen Engpässe beim Personal innerhalb der schweizerischen Behörden.

5. Die verstärkten Anstrengungen zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei führten u. a. zur Einführung der Artikel 305bis StGB (Geldwäscherei) und 305ter StGB (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften). Durch das Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommission

vom 18. Dezember 1991 wurden die Banken verpflichtet, gemäss Artikel 305ter StGB ihre Vertragspartner und allenfalls davon abweichende wirtschaftlich Berechtigte an einem Geschäft oder Konto zu identifizieren. Die Verpflichtung gilt ohne Unterschied zu Namenkonti auch für Nummernkonti. Ein Nummernkonto erlaubt somit keine Verschleierung der Kundenidentität. Zudem entbindet ein Nummernkonto die Bank nicht von der Pflicht, im Rahmen eines Straf- bzw. eines Rechtshilfeverfahrens den Behörden die gewünschten Informationen zu liefern und einer Aufforderung nach Einziehen von Geldern nachzukommen.

Eine Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners bzw. des wirtschaftlich Berechtigten wird im weiteren auch im Entwurf zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor statuiert.

6. Die Bestechung ausländischer Beamter gilt in der Schweiz, wie teilweise auch in anderen Ländern, nicht als Straftat. Die Schweiz besitzt demnach gegenüber dem Bestecher keinen eigenen Strafanspruch und kann mangels beidseitiger Strafbarkeit auch nicht auf ein entsprechendes ausländisches Strafübernahmebegehren eintreten. Durch die Gewährung von internationaler Rechtshilfe in Strafsachen trägt die Schweiz aber zur Aufklärung von Straftaten im Ausland bei.

7. Der Bundesrat hat sich zur steuerlichen Behandlung der Schmiergelder in letzter Zeit schon dreimal geäußert (Interpellation Carobbio vom 9. Oktober 1992, 92.3080, Interpellation Ziegler Jean vom 19. Juni 1992, 92.3275, Motion Ziegler Jean vom 23. September 1992, 92.3385). Fazit dieser Stellungnahmen war, dass eine grundlegende Abkehr von der heutigen Praxis ohne Gesetzesänderung nicht möglich ist. Die geltende Rechtsordnung sowohl im jetzigen Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer als auch im zukünftigen, vom Parlament am 14. Dezember 1990 verabschiedeten und auf den 1. Januar 1995 in Kraft tretenden Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sieht vor, dass geschäftsmässig begründete Unkosten zwingend zum Abzug vom steuerbaren Reinertrag zugelassen werden müssen. Dazu gehören auch Schmiergelder, sofern ihre geschäftsmässige Begründetheit nachgewiesen wird. Die gleiche Rechtslage gilt auch in dem vom Parlament am 14. Dezember 1990 verabschiedeten, am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

Das Steuerrecht ist wenig geeignet, die Unkosten nach ihrem moralischen Gehalt zu qualifizieren. Sollten Steuerbehörden in ihren Aufgaben nicht überfordert werden, müssen sie sich auf die Überprüfung der «geschäftsmässigen Begründetheit» von Unkosten beschränken können. Sie sind nicht die geeignete Instanz, um Unkosten ohne Willkür anders als unter dem Aspekt der geschäftsmässigen Begründetheit zu beurteilen. Zudem ist es nur selten möglich, Schmiergelder aufgrund der Geschäftsbücher als solche zu erkennen und von normalen Aufwendungen zu unterscheiden.

Ein Blick über die Grenze zeigt, dass auch in anderen Staaten wie beispielsweise Deutschland Schmiergelder unter den gleichen Voraussetzungen wie in der Schweiz steuerlich abzugsfähig sind.

Präsidentin: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt und verlangt Diskussion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion

68 Stimmen

Dagegen

95 Stimmen